

Internet: https://peter-hug.ch/64_0668

Main

forlaufend 666

Schwaden, Grasart, s. I'cei-ia. Schwadron, s. Eskadron. Schwägerschaft oder Affinität, das Verhältnis zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des andern. Verschwägert sind also z. B. die Stief- und Schwiegereltern mit den Stiefkindern, Schwiegersöhnen und Schwiegertöchtern, ferner die vorzugsweise so genannten Schwäger und Schwägerinnen. Eine weitere Affinität besteht aber auch zwischen dem einen Gatten und den Verschwägerten des andern, z. B. zwischen dem Manne der Stieftochter und dem Stiefschwiegervater bez. der Stiefschwiegermutter (sog. Minit⁸ Lcoumli F6U6ri8).

Die Blutsverwandten beider Teile, wie z. V. zugebrachte Kinder aus früheren Ehen, treten dagegen um dieser Verheiratung willen zueinander in keine verwandtschaftliche Beziehung. Die S. hat dieselben Grade der Nähe und Entfernung wie die Blutsverwandtschaft. Sie ist aber nur als Ehehindernis (s.d.) von Wichtigkeit und verleiht weder sonstige Familienrechte noch ein gesetzliches Erbrecht. Das Österr. Bürgert. Gesetzb. Z. 05, 00 dehnt das Ehehindernis der S. so weit aus, daß der Ehegatte diejenigen nicht heiraten darf, welche sein Ehegatte nicht heiraten dürfte, also selbst nicht dessen halb- bürtigte Geschwister, Geschwisterkinder oder Geschwister der Eltern.

Andere Rechte, z. V. das engl. Recht, halten an dem Verbot der Ehe mit der Schwester der verstorbenen Ehefrau fest, und das Oberhaus hat bisher die Aufhebung dieses Verbots nicht genehmigen wollen. Das Span. Gesetzbuch von 1889, Art. 84, Nr. 3, 4 hält noch die S. bis zum vierten Grade als Ehehindernis fest, und zwar bis zum zweiten Grade der S. im Falle einer natürlichen (d. h. nicht ehelichen) Verwandtschaft. Das russ. Recht verbietet für Rechtgläubige die Ehe zwischen zwei Brüdern und Frauen, welche Geschwister sind. (Vgl. «Il.6vu6 ä68 Deux Nondes», Aug. 1889, S. 481 fg.) - Die Deutsche Zivilprozessordnung §. 348 und die Strafprozessordnung 8- 51 erklären Verschwägte für berechtigt, das Zeugnis zu verweigern, wenn sie mit einer Partei bez. dem Beschuldigten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verschwägert sind, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht. In ähnlicher Weise ist nach §. 150 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Gerichtsvollzieher von der Ausübung seines Amtes kraft des Gesetzes ausgeschlossen, nicht minder ein Richter von der Ausübung des Richteramtes nach §. 41 der Zivilprozessordnung und §. 22 der Strafprozessordnung. Auch bei der Errichtung von Urkunden oder Verfügungen von Todes wegen sind Verschwägte nach dem geltenden Recht in nicht ganz gleichmäßig bestimmter Weise von der Mitwirkung ausgeschlossen. Nach §§. 24,33 der Konkursordnung und dem Anfechtungsgesetz vom 21. Juli 1809 unterliegen gewisse Verträge mit Verschwägerten der Anfechtung. - Nach röm. Recht endigt die S. mit der sie begründenden Ehe, anders nach kanonischem Recht. Die neuern Gesetze stellen zumeist eine allgemeine Regel nicht auf; der Deutsche Entwurf hat im §. 0 die allgemeine Vorschrift aufgenommen, daß die Wirkungen der S. nach Auflösung der Ehe fort bestehen. Mit Bezug auf die durch Ehelichkeitsklärung Legitimierten beschränkt derselbe Entwurf ebenso wie mit Bezug auf die an Kindesstatt Angenommenen die S. in den §§. 1021,1040. -

Vgl. Roth, System des deutschen Privatrechts (3 Bde., Tüb. 1880-86), §. 04. Schwaigen, im Seewesen, s. Schwoien. Schwaiger, Hans, Aquarellmaler, geb. 28. Juni 1854 zu Neuhaus in Böhmen, arbeitete 1874-79 unter Trenkwald und Makart an der Wiener Akademie und machte Studienreisen durch Belgien und Holland. Er trat in einer ganz eigenartigen Richtung des Aquarells auf. Zauberer, Hexen, Alchimisten, Gespenster und Märchen sind seine Lieblingsthemen, die er mit Originalität, Satire und Humor zu gestalten weiß. Unter seinen Leistungen sind zu nennen: Die Wiedertäufer, Die (wit'i-dur^tai^), Die Not, Die Kinder und Rübezabl. Die Gnomen und der Schläfer, Das Hochgericht. S. lebt zu Neuhaus in Böhmen. Schwaigern, Stadt im Oberamt Brackenheim des württcmb. Neckarkreises, links an der zum Neckar gehenden Lein, an der Linie Heilbronn-Eppingen (Kraichgaubahn) der Württemb. Staatsbahnen, hat (1890) 2119 meist evang. E., Post, Telegraph, interessante spätgot. Kirche, ein gräfl. Neippergsches Schloß, Getreide- und Weinbau. Schwal, Fisch, s. Plötze. Schwalarbeit (Schwallerarbeit), s. Eisenerzeugung (Bd. 5, S. 920 d^ sschwalbach. Schwalbach, Bad ^chwalbach, s. Langenschwalbacher Natter, s. Askulapschlange. Schwalbe (Ilii-unäiniälw), eine aus 9 Gattungen und gegen 100 Arten bestehende, kosmopolitisch verbreitete Familie der Singvögel, mit breitem, kurzem Schnabel, weiter Nachenöffnung, langen, schmalen und spitzigen Flügeln, meist gabelförmigem Schwanz und kurzen, schwachen, vierzehigen Gangfüßen, deren äußere Zehe zuweilen eine Wendezehe ist. Das Gefieder ist gewöhnlich schwarz oder braun, an einzelnen Teilen weiß, aber gewöhnlich durch metallischen Schimmer ausgezeichnet und dicht anliegend. Die S. sind mit Ausnahme der kältesten Zone über die ganze Erde verbreitet. Sie fliegen reißend schnell, nähren sich von Insekten, die im Fluge erhascht werden, leben in Monogamie, zeigen im Nesterbau viel Kunsttrieb und sind in den gemäßigten Ländern Zugvögel. Sie legen 5-7 rein weiße oder rot punktierte Eier. Alle sind sehr gesellig, durch Vertilgung einer großen Menge von Insekten nützlich, lieben meist die Nähe der Menschen, die ihnen gewöhnlich auch zugethan sind und ihre Ansiedelungen gern, zum Teil auch aus Aberglauben befördern. In Deutschland überall häufig ist die Mehl- oder Hausschwalbe (Ilirunäo 8. ödelilion urdic'ä ^, s. Tafel: Mitteleuropäische Singvögel

Internet: https://peter-hug.ch/64_0668

IV, Fig. 2, beim Artikel Singvögel) mit weißem Bürzel, die größere Rauchschnalbe (Niruinlo i-u^ica^, Fig. 1) mit braunrotem Vorderkopf und Gurgel und sehr tief gabelförmigem Schwänze, und die Ufer- schwalbe (Ilii-unäo 8. (^0t^i6 ripln-ia /^.), die kleinste unter den in Deutschland vorkommenden Arten, mit oberseits braungrauem, an Kehle und Brust weißem Gesieder. Die beiden erstern, die als Boten des wieder- kehrenden Frühlings bei uns überall gern gesehen sind, bauen ihre Nester an oder in Häuser aus Schlamm oder nasser Erde, die mit dem klebrigen Speichel fest zusammengeklebt wird. Die Uferschnalbe dagegen gräbt in sandige Uferwände, schroffe, lehmige Ab- hänge oder Hügel ziemlich lange Gänge, die sie am Ende zum Neste erweitert. Sie ist im Herbst sehr fett und wird in Südeuropa oftll Markte gebracht. Im Süden Europas, bis in die Schweiz und Tirol, gesellt sich zu den genannten Arten die Felsenschnalbe (Iliiruuäo 8. Oot^le rnpetrig Kco^.), deren oben

Quelle: **Brockhaus` Konversationslexikon, 1902-1910**; Autorenkollektiv, F. A. Brockhaus in Leipzig, Berlin und Wien, 14. Auflage, 1894-1896; 14. Band, Seite 666 unkorrigiert [Suche = 64.668] im Internet seit 2005; Text geprüft am 30.7.2007; publiziert von Peter Hug; Abruf am 19.12.2018 mit URL:

Weiter: https://peter-hug.ch/64_0669?Typ=PDF

Ende eLexikon.